

Baden, 17. Februar 2020

**Der Stadtrat an den Einwohnerrat**

**13/20**

**Ersatzwahl eines Mitglieds des Wahlbüros für den Rest der Amtsdauer 2018/2021**

---

**Antrag:**

Für den Rest der Amtsdauer 2018/2021 sei ein neues Mitglied des Wahlbüros zu wählen.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Thomas Amrein (FDP) wird gemäss E-Mail vom 1. Februar 2020 auf den 29. Februar 2020 als Mitglied des Wahlbüros zurücktreten.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge im Einwohnerrat zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Wahlfähig sind gemäss § 19 der Gemeindeordnung alle stimmberechtigten Einwohner/-innen. Mitglieder des Wahlbüros dürfen miteinander nicht in ausschliessendem Grad verwandt oder verschwägert sein (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte, VGPR). Anwendbar ist § 1 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes, wonach Verwandte und Verschwägte bis und mit dem 2. Grad, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein dürfen.

Die Wahl wird gemäss § 50 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (GeschR) geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht offene Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen (§ 50 Abs. 2 GeschR).

Wahlbüromitglieder müssen an vier bis sechs Wochenenden pro Jahr (Samstag und Sonntag) für den Einsatz an den Urnen und das Auszählen der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung stehen.

\* \* \* \* \*

**Beilage(n):**

- E-Mail Rücktritt Thomas Amrein vom 1. Februar 2020